



Verfügung betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten auf der Oststrasse beim Anschluss Frauenfeld-Ost, Nationalstrasse N7

vom 13. Juli 2023

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3^{bis}, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
sowie Art. 107 Abs. 1 Bst. a, Art. 108 Abs. 1, 2 Bst. a, 4 und 5 Bst. c und Art. 110
Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h auf der Oststrasse
(Hauptstrasse) beim Anschluss Frauenfeld-Ost (Nationalstrasse N7) gemäss verkehr-
lichem Gutachten «Temporeduktion Oststrasse Frauenfeld» vom 14. Juni 2023 und
Signalisationsplan vom 2. Juni 2023.

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde
beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die
Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie
die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten.
Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen
Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detail-
lierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur,
Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

25. Juli 2023

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01
² SR 741.21

